

7.

a) Gesetz
über die Rechte und Pflichten der Volkskammer
gegenüber den örtlichen Volkvertretungen

Vom 17. Januar 1957¹

(GBl. I S. 72)

Der weitere Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert die stärkere Entfaltung der Initiative der örtlichen Volkvertretungen, damit diese noch umfassender die schöpferischen Kräfte der Volksmassen für die Mitwirkung am politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau in jeder Gemeinde, jeder Stadt, jedem Kreis und jedem Bezirk erwecken. Die Volkskammer als dem höchsten Organ der Staatsmacht in der Deutschen Demokratischen Republik obliegt die Leitung der gesamten staatlichen Tätigkeit. Sie gewährt den örtlichen Volkvertretungen allseitige Hilfe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und trägt dazu bei, ihre Selbständigkeit zu festigen, ihre Entscheidungsfreudigkeit und ihre Autorität zu heben.

Zu diesem Zweck beschließt die Volkskammer das folgende Gesetz:

§1

(1) Zur Anleitung und Aufsicht gegenüber den örtlichen Volkvertretungen bildet die Volkskammer den „Ständigen Ausschuß für die örtlichen Volkvertretungen“.

1. Berichtigt gemäß GBl. I 1057 S. 120.